

Parkgebührenordnung der Stadt Witten vom 22.11.2001*

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1959 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1990 (BGBl. I S. 2804) in Verbindung mit § 38 Buchst. B) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW. S. 1115), hat der Rat der Stadt Witten in seiner Sitzung vom 05.11.2001 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- 1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur unter Benutzung eines Parkscheinautomaten oder einer anderen technischen Anlage zur Überwachung der Parkzeit (z.B. Schrankenanlagen) zulässig ist, werden Gebühren, die mehr als 6 CENT je angefangene halbe Stunde betragen, nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung entsprechend dem Wert des benutzten Parkraumes für den Benutzer erhoben.
- 2) Die gebührenpflichtige Bewirtschaftungszeit wird für das gesamte Stadtgebiet (mit Ausnahme des Bereichs Alfred-Herrhausen-Straße) einheitlich auf die Zeit von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr festgesetzt. Im Bereich Alfred-Herrhausen-Straße wird die Bewirtschaftungszeit von Montag bis Freitag auf 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie von Samstag bis Sonntag auf 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.
In begründeten Ausnahmefällen kann zur Aufrechterhaltung der Funktionalität einer Straße oder eines Bereiches von dieser Uhrzeit abgewichen werden. Die abweichende Regelung bedarf der Zustimmung des Fachausschusses (derzeit MoVe).
- 3) Der Innenstadtbereich wird begrenzt durch Ardeystraße, Husemannstraße, Bergerstraße, Breite Straße und Crengeldanzstraße, wobei beide Straßenseiten der genannten Straßen zum Innenstadtbereich gehören. Der Bereich Alfred-Herrhausen-Straße erstreckt sich auf voller Länge der Straße und wird begrenzt durch die Pferdebachstraße sowie die Frankensteiner Straße
- 4 a) Die Parkgebühren betragen **im Innenstadtbereich** für die Parkräume auf Wegen und Plätzen **1 Euro je angefangene Stunde**. Es wird gleitend abgerechnet, **der Mindesteinwurf beträgt 20 Cent**.
- 4 b) Soweit die Gebühr im Bereich der Alfred-Herrhausen-Straße im 15 Minuten Takt („Brötchentaste“) abgerechnet wird, beträgt die Gebühr für die ersten 15 Minuten hier 6 Cent und kann im Rahmen der Programmierung der Einrichtungen zur Parkzeitüberwachung wegen Geringfügigkeit erlassen werden.
Dies gilt für alle Parkscheinautomaten entsprechend der Liste in der Anlage 1 der Parkgebührenordnung.

* in der Fassung der Satzung vom 11.06.2003 und 14.04.2021

- 4 c) Für Plätze im Innenstadtbereich, auf denen das Dauerparken bei Benutzen eines Parkscheinautomaten oder einer anderen technischen Anlage zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist beträgt die Gebühr 2 Euro für die gesamte Bewirtschaftungszeit eines Tages („Tagesticket“).
- 4 d) Die Parkgebühren betragen im Bereich Alfred-Herrhausen-Straße für die Parkräume auf Wegen und Plätzen 3 Euro je angefangener Stunde. Es wird gleitend abgerechnet, der Mindesteinwurf beträgt 20 Cent.
- 4 e) Soweit die Gebühr im Bereich der Alfred-Herrhausen-Straße im 15 Minuten Takt („Brötchentaste“) abgerechnet wird, beträgt die Gebühr für die ersten 15 Minuten hier 6 Cent und kann im Rahmen der Programmierung der Einrichtungen zur Parkzeitüberwachung wegen Geringfügigkeit erlassen werden. Dies gilt für alle Parkscheinautomaten entsprechend der Liste in der Anlage 1 der Parkgebührenordnung.
- 5 a) Die Parkgebühren betragen für das **gesamte übrige Stadtgebiet** für die Parkräume auf Wegen und Plätzen **50 Cent je angefangene Stunde**. Es wird gleitend abgerechnet, der **Mindesteinwurf beträgt 10 Cent**.
- 5 b) Soweit die Gebühr **im übrigen Stadtgebiet** an Stellen mit besonderem öffentlichen Interesse in einem eigenen **15 oder 30 Minuten Takt** („Brötchen- taste“) ab gerechnet wird beträgt die Gebühr für die ersten 30 Minuten hier 6 Cent (15 Minuten 3 Cent) und kann im Rahmen der Programmierung der Einrichtungen zur Parkzeitüberwachung wegen Geringfügigkeit erlassen werden.
- 5 c) Für Plätze im übrigen Stadtgebiet, auf denen das Dauerparken bei Benutzen eines Parkscheinautomaten oder einer anderen technischen Einrichtung zur Parkzeitüberwachung zulässig ist, beträgt die Gebühr 1 Euro und 50 Cent für die gesamte Bewirtschaftungszeit eines Tages („Tagesticket“).

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt mit Einführung des EURO zum 01.01.2002 in Kraft. Die Parkgebührenordnung der Stadt Witten vom 13.07.1992 tritt zum 31.12.2001 außer Kraft.